

**Die Fleischkarte und der besteuerte Bezugsschein für Delikatessfleisch.**

Die Fleischaktion der Regierung ist seit einer Woche bereits insofern in Kraft getreten, als das Ernährungsamt den einzelnen Kronländern namhafte Beträge zugewiesen hat, die sich im ganzen auf 90 Millionen Kronen belaufen, wovon allein auf die Aktion der Stadt Wien 24 Millionen entfallen. Die Fischaktion, welche das Ernährungsministerium in diesen Tagen im Einvernehmen mit berufeneren Kalkoren der Marine und der Binnenfischzucht unternimmt, soll eine stark erhöhte Ausnützung der Fischschätze der Adria sowie eine planmäßige Abfischung der Binnengewässer, wie sie alljährlich um diese Zeit üblich ist, zur Folge haben. Dadurch wird dem Ernährungsamt die Möglichkeit geboten, der Aktion für die Minderbemittelten ein- oder mehrermale wöchentlich Fischnahrung zuzuführen, die der Fleischnahrung bekanntlich an Nährwert nicht nachsteht. Die Fischnahrung wird in der nächsten Zeit um so größere Bedeutung im Haushalt gewinnen, weil ihre Erwerbung nicht an den Bezug durch eine kontingentierte Lebensmittelkarte gebunden werden wird. Die Vorarbeiten für die Ausgabe der Fleischbezugskarte schreiten rüstig vorwärts. Sie soll eine sogenannte Sperre Karte sein, das heißt ein Höchstausmaß feststellen, das aber für die einzelnen Kronländer noch nicht feststeht, obwohl bereits die Absicht vorhanden ist, es für Niederösterreich, respektive die Stadt Wien nicht unter 12 bis 15 Delagramm für den Tag und die Person festzusetzen. Die Ausgabe von Kinderfleischkarten mit geringerm Quantum steht nicht zu erwarten. Die Wiener Fleischkarte wird dann auf je sechs mal 12 oder 15 Delagramm lauten, wovon einmal 12 oder 15 Delagramm in Schaf- oder Lammfleisch zu beziehen wären. Doch ist die Art, wie man die Fleischkarte ausstellen will, noch nicht bestimmt. Es steht den Käufern natürlich frei, zwei oder mehrere gänzlich fleischlose Tage einzuhalten und die Fleischnahrung in größeren Teilquanten, aber nur eben nach dem Ausmaße, das kontingentiert wird, zu beziehen. Die Gewichtsausmaße für die einzelnen Kronländer werden von den betreffenden Statthaltern, den Bedürfnissen der Länder angemessen, festgelegt, wobei noch immer ein Unterschied zwischen dem flachen Lande und den großen Städten gemacht werden wird.

In die Bezugspflicht mittels Fleischkarte fällt außer allen Fleischsorten auch der Kauf von Hartwurst, während Weichwürste, wie Lungen- und Bratleberwurst, Putzwurst und Gansleber- sowie Kalbsleberwurst auch weiterhin frei bezogen werden können. Die angeregte Ausschaltung der sogenannten Gussfleischchen vom Bezug durch die Fleischkarte wurde abgelehnt, da zwar durch eine beträchtliche Hinausschraubung der betreffenden Fleischsorten den Minderbemittelten Summen zugute kommen könnten, das Ernährungsamt aber auf dem Standpunkte steht, daß Rind-, Kalb- und Schafffleisch allen Bevölkerungsschichten unbedingt in gleichem Maße zugänglich gemacht werden muß.

Auders verhält es sich mit dem Bezuge von Wild, Geflügel und Delikatessen, die erst noch näher bezeichnet werden sollen. Der Kauf dieser Lebensmittel, die seit jeher nur die wirtschaftlich Starken frequentieren, wird voraussichtlich gleichzeitig mit der Einführung der Fleischkarte an Bezugsscheine gebunden werden, die per Stück zu kaufen sind. Die Summen, die auf diese Art einfließen, werden an die Statthalterei abgeführt, die damit einen Fonds gründet, der zur Verbesserung der Nahrung der Minderbemittelten dient. So wird das Straßburger System, das die Preise der Lebensmittel nach Vermögensklassen abstuft, im weiteren Sinne auch bei uns eingeführt. Durch die Bezugsscheine wird zum Beispiel ein Huhn, eine Gans, eine Ente unter 2 Kilo Gewicht außer mit dem Marktpreise auch mit einem Bezugsscheine von einer, vielleicht auch zwei Kronen zu bezahlen sein. Ebenso wird der Bezug von Wild außer mit dem Ladenpreise noch mit einem käuflichen Bezugsschein quittiert werden müssen. Aber auch die Verabfolgung von Delikatessen, wie der schon erwähnten Gansleberwurst, von Delikatessfischen, Summern und verschiedenen anderen Keuspeisen, die erst noch genau festgesetzt werden, wird an den Erwerb von Bezugsscheinen gebunden sein. Um alle wirtschaftlich kräftigen Schichten gleichermaßen zur Subventionierung der Minderbemittelten heranzuziehen, wird auch die Abgabe von Kaviar und sonstigen Delikatessen in Portionen in Hotels und Gasthäusern an den Erwerb von Bezugsscheinen gehalten sein.